

Hochwasserschutz Rosenheim BA 11.1
Mangfall, Gew. I. Ordnung

UVP-Vorprüfung

Bericht
13.06.2025

Antragsteller: Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim



Landkreis: Rosenheim
Gemeinde: Stadt Rosenheim
Projekt-Nr. 19044-01

Verfasser: aquasoli Ingenieurbüro
Inh. Bernhard Unterreitmeier
Haunertinger Straße 1a
83313 Siegsdorf



aquasoli®
Ingenieurbüro



Inhaltsverzeichnis

0	Einführung.....	4
1	Merkmale der Vorhaben.....	4
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	4
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	5
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	6
1.3.1	Fläche	6
1.3.2	Boden	6
1.3.3	Grundwasser	7
1.3.4	Oberflächengewässer	7
1.3.5	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
1.3.6	Landschaft	8
1.3.7	Klima und Luft	9
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	9
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	10
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf .	10
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	10
1.6.2	auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall- Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	10
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	10
2	Standort der Vorhaben	11
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	12
2.1.1	Fläche für Siedlung	12
2.1.2	Fläche für Erholung	12
2.1.3	Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	13
2.1.4	Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	13
2.1.5	Verkehr, Ver- und Entsorgung	13
2.1.6	Regionalplan	13
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).....	14
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	15
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	15
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	15
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	15



2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	16
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	18
2.3.8	Waldfunktion	20
2.3.9	Spezieller Artenschutz	20
2.3.10	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	21
2.3.11	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	22
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	22
2.3.13	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	22
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	23
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	23
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	24
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	25
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	25
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	25
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	25
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	26
4	Fazit.....	26
5	Referenzliste und Quellenangaben.....	27
6	Abkürzungsverzeichnis	28

0 Einführung

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim plant im Stadtgebiet Rosenheim an der Mangfall im Bereich zwischen Eisenbahnbrücke (Fkm 1+535) und Schwimmbadsteg (Fkm 0+790) Hochwasserschutzmaßnahmen durch den sogenannten Bauabschnitt 11.1 durchzuführen. Die Planungen für den Abschnitt BA 11.1 sehen den Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Mangfall für das Stadtgebiet Rosenheim von Fluss-km 0+790 bis 1+535 vor. Mit dem Vorhaben wird in Bezug auf Zustand, Ausbaugrad, Standsicherheit sowie Möglichkeiten der Unterhaltung und Verteidigung ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Hochwasserschutz hergestellt.

Für das Vorhaben wird eine allgemeine Vorprüfung nach §7 UVPG, in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 bzw. Nr. 13.18.1 zum UVPG, durchgeführt, um die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

1 Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Beschreibung des Vorhabens, insbesondere der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anlage 2 Satz 1.a aa) UVPG)

Zur Herstellung der Hochwassersicherheit sind im Rahmen des geplanten Hochwasserschutzes des Abschnitts BA 11.1 drei Abschnitte mit im Wesentlichen folgenden Maßnahmen geplant:

Abschnitt 1: Eisenbahnbrücke bis Rathausstraßenbrücke; Fkm 1+535 – 1+020, rechts

- 1.1 Auwald: Erhöhung bestehender Hochwasserschutzdeich mit Einbau einer statisch tragenden Innendichtung, Länge ca. 160 m;
Verlängerung der Schutzlinie entlang der Bahnlinie bis zum Hochrandanschluss ohne Innendichtung, Länge: ca. 100 m; Wendehammer auf Hochwasserschutzdeich im Bereich Auwald
Ausbau bestehender Uferweg auf Breite 4 m (Ausbaulänge: ca. 150 m)

- 1.2 Stadtverwaltung: Erhöhung best. Hochwasserschutzdeich, Länge ca. 220 m, teils mit Neugestaltung Böschung zum Gewässer
- 1.3 Innsbrucker Straße Süd: Herstellung Hochwasserschutzwand (Länge: ca. 130 m) entlang landseitigem uferparallelen Gehölzstreifen, teils mit Neugestaltung Böschung zum Gewässer

Abschnitt 2: Eisenbahnbrücke bis Rathausstraßenbrücke (Stadion); Fkm 1+535 – 1+020, links

- 2.1 Stadion TSV 1860 RO: Errichtung Hochwasserschutzwand (Länge ca. 220 m) mit Neugestaltung Weg und Uferböschungen
- 2.2 David-Eisenmann-Straße: Errichtung Hochwasserschutzwand, außermittig (Länge ca. 80 m) mit Neugestaltung Weg und Uferböschungen
- 2.3 Trainingsplatz TSV1860 RO: Errichtung Hochwasserschutzwand, außermittig (Länge ca. 120 m) mit Neugestaltung Weg und teils der Uferböschungen, Erhaltung Gehölzbestand am Ufer
- 2.4 Eisstadion: Errichtung Hochwasserschutzwand, Schutzlinienverlauf wasserseitig (Länge ca. 105 m) mit Neugestaltung Weg und teils der Uferböschungen, Erhaltung Gehölzbestand am Ufer

Abschnitt 3: Rathausstraßenbrücke bis zum Schwimmbadsteg (Kaltenmühlbach); Fkm 1+000 – 0+790, rechts

-

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der bereits umgesetzte BA 10 schließt nördlich an den BA 11.1 an und umfasst den Bereich von Fkm 0+000 bis Fkm 1+000 am linken (westlichen) Mangfallufer sowie den Bereich von Fkm 0+000 bis Fkm 0+383 am rechten (östlichen) Mangfallufer. Der verbleibende Abschnitt am rechten Ufer vom Schwimmbadsteg – Gervaissteg wird derzeit als BA 11.3 geplant.

Im Projektgebiet und angrenzend bestehen folgende relevante Planungen Dritter:

- Es laufen Planungen der Stadt Rosenheim zur Überarbeitung des Bebauungsplans im Bereich der Grünflächen nördlich des Eisstadions. Sollten sich hier Einschränkungen hinsichtlich der Planung des Hochwasserschutzes ergeben, ist dies dem WWA bzw. den Planern frühestmöglich mitzuteilen.
- Bei der geplanten Errichtung einer Garage südlich des Eisstadions wurde vereinbart, dass die genaue Umsetzung auf die Belange der Hochwasserschutzmaßnahmen abzustimmen ist.
- Derzeit laufen Planungen zum Neubau der Mangfall-Brücke Rathausstraße Innsbrucker Straße. Diese Planungen sollten in Abstimmung mit dem Hochwasserschutz erfolgen.
- Im Rahmen einer städtebaulichen Nachverdichtung wird der Bereich Innsbrucker Straße 2-6 (Flur-Nr. 1400/1, 1400/3 und 1400/4) überplant. Dieser Bereich grenzt an die HWS-Maßnahmen an.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Die geplanten, dauerhaften Maßnahmen finden lokal im Stadtgebiet von Rosenheim, beidseits der Mangfall statt. Dabei erstreckt sich das Vorhaben am linken Ufer von der Eisenbahnbrücke bis zur Rathausstraßenbrücke (Fkm 1+535 – 1+020) und am rechten Ufer von der Eisenbahnbrücke bis zum Schwimmbadsteg (Fkm 1+535 – 0+790).

Durch die geplanten Maßnahmen finden dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahmen statt:

Dauerhafte Inanspruchnahmen von Fläche (gesamt ca. 19.390 m²) durch:

- Versiegelungen (durch v.a. Deichkronenweg und weitere asphaltierte Wege, in geringem Umfang durch HWS-Mauern und weitere Bauwerke) auf ca. 5.250 m², davon Neuversiegelung: ca. 3.025 m²; im Gegenzug Entsiegelung auf ca. 680 m²
- Überbauung von BNT mit wiederbegrünter Flächen (Deich, Böschung, Grünstreifen, Mulde/Rigole: ca. 12.655 m²
- Überbauung von BNT im Bereich von geplanten Wegen (Unterhaltungsweg, Kronenweg mit Schotterrasen, Bankett): ca. 1.480 m²

Temporäre Inanspruchnahmen von Fläche (ca. 4.015 m²) entstehen durch:

- Arbeitsraum, Baustraße, Wendefläche und Materiallager außerhalb von befestigten Wegen/Straßen: 1.640 m²
- Arbeitsraum, Baustraße, Wendefläche und Materiallager im Bereich von Wegen, Sportanlage und sonst. befestigten Flächen: ca. 2.375 m²

Für das **Schutzgut Fläche entstehen durch das Vorhaben geringe bis mittlere Beeinträchtigungen**, da sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme weitgehend auf den Bereich des bestehenden Deiches und Uferwege (Deichkronenwege) beschränkt. Nur in geringem Umfang werden zusätzlich temporär Flächen in Anspruch genommen. Deren Ausgangszustand wird wieder hergestellt.

1.3.2 Boden

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen entsprechend des Flächenbedarfs Eingriffe in den Boden. Die Eingriffe finden dabei im Bereich der anthropogen deutlich überprägten Mangfallufer (Ufersicherungen) und bestehender Deiche (Auffüllung) sowie auf bereits bestehenden Verkehrs-/Asphaltflächen statt. Dort liegen keine natürlichen oder naturnahen, sondern veränderte Bodenstrukturen und deutlich beeinträchtigte Bodenfunktionen vor. Im Bereich der Auffüllböden kann kontaminiertes Material angetroffen werden, da das Gebiet als potentiell Entsorgungsgebiet für Altlasten bekannt ist. Der Baugrundgutachter empfiehlt für eventuelle Bodenaushubmaßnahmen eine Separierung des Aushubmaterials nach sensorischer Beurteilung durch eine fachtechnische Aushubüberwachung mit einhergehender Haufwerksbeprobung (CRYSTAL GEOTECHNIK (Stand März 2020).

Bohr- bzw. Rammarbeiten sind für die Herstellung der HWS-Wand (Bohrpfähle bzw. Spundwand) bzw. der temporären Spundwand für die Sicherstellung des HWS-Schutzes während der Bauphase nötig. Aushubarbeiten sind für die Baugrube (Kopfbalkenausbildung bzw. HWS-Wand) notwendig. Dabei ist davon auszugehen, dass die Schichthorizonte 2 „Aueablagerungen /Auenlehme“ und 3 „Flusskiese“ angetroffen werden. Für die statisch tragende Innendichtung im Abschnitt 3 wird der Schichthorizont 4 „Seeton / Grundmoräne“ angetroffen. Über die dauerhaften

Eingriffe in den Boden hinaus, gehen auch **im Zuge der Bautätigkeiten** Auswirkungen auf den Boden durch Befahrungen, Lagerungen, Aufschüttungen und Inanspruchnahme von Boden einher.

Im Rahmen des LBP werden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in den Boden entwickelt.

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

1.3.3 Grundwasser

Die großräumige Grundwassersituation wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Da die geplanten Innendichtungen und die Bohrpfahlwand tief in den Untergrund einbinden, kann dies lokal grundwasserführende Schichten und die teils oberflächennah anstehenden Grundwasserstände einbinden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Spundwände/Bohrpfahlwand, die weitgehend parallel zur Fließrichtung der Mangfall verlaufen, keine Durchtrennung oder Aufstau des Grundwasserstromes bewirken. Ggf. sind Spundwandfenster oder Vergleichbares vorzusehen. Durch Neuversiegelung gehen Fläche für die Grundwasseranreicherung verloren.

Für das **Schutzgut Grundwasser** entstehen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von geringer Schwere, welche unter Herstellung von Grundwasserfenstern in den geplanten Innendichtungen und Bohrpfahlwänden deutlich reduziert werden können.

1.3.4 Oberflächengewässer

Die baulichen Maßnahmen zur Herstellung des Hochwasserschutz BA11.1 finden im Wesentlichen außerhalb der Mangfall statt. Am linksseitigen Ufer kommt es durch Anpassung der Uferböschung kleinflächig auch zu baulichen Maßnahmen im Gewässer bzw. Uferbereich. Im Bestand sind die Ufer der Mangfall durchgehend mit Wasserbausteinen gesichert. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes wird die Uferverbauung rückgebaut und mit Abflachung der Uferböschungen eine versteckte Ufersicherung aus Wasserbausteinen an beiden Uferseiten hergestellt. Die neue Ufersicherung ist möglichst naturnah und strukturreich auszuführen. Zudem sind Strukturmaßnahmen im Gewässer und den Uferzonen geplant, welche in Summe zu einer Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse führen. Der Einbau der Ufersicherung sowie die Strukturierungsmaßnahmen an den Ufern und im Gewässer sind auf Vorgabe der naturschutzfachlichen Baubegleitung und/oder der Abteilung Gewässerbiologie oder Landespflege des WWAs durchzuführen.

Der bereits im Bestand weitgehend (über viele hunderte Meter) verrohrte Kaltenmühlbach wird im Rahmen des Projektes zusätzlich auf einer Länge von 38 m in Abschnitt 3 verrohrt.

Für das **Schutzgut Oberflächenwasser** entstehen durch das Vorhaben in Summe keine relevanten Beeinträchtigungen, da positive Wirkungen auf die Mangfall (Abflachung der Ufer, Strukturmaßnahmen in den Ufern und in der Mangfall) die geringen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen überwiegen.

1.3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme entstehen beidseits der Mangfall Eingriffe in die Uferböschungen sowie bestehenden Deiche (wasserseitige Böschung, Kronen und teils landseitigen Böschungen). Dabei erfolgen durch Versiegelung und Überbauung dauerhafte Eingriffe, die zum Verlust oder Veränderungen von Vegetationsbeständen und Lebensräumen führen. Großteils kommt es zu Eingriffen in Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit Veränderungen bzw. Wiederbegrünung von Flächen, v.a. in den neuen Deichböschungen. In den sanierten Deichabschnitten werden nach Abschluss der Bauarbeiten arten- und blütenreiche Mähwiesen entwickelt und damit die Eingriffe in die Ausgangsbestände (v.a. BNT G213) innerhalb der Maßnahmen selbst ausgeglichen. Im Vorfeld wird der vorhandene Oberboden abgetragen, zwischengelagert und

anschließend auf den neuen Deichflächen wieder eingebaut. Es folgt eine Ansaat der Flächen mit artenreichem Saatgut (gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebietes 17 „Südliches Alpenvorland“). Anschließend sind die Deichflächen extensiv zu pflegen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch bereits binnen weniger Jahre Vegetationsbestände in mind. der gleichen Qualität und Artenzusammensetzung einstellen, wie im Ist-Zustand. Der Verlust der Gehölze wird so weit wie möglich unmittelbar vor Ort durch Entwicklung von Gehölzen und Pflanzung von Einzelbäumen kompensiert.

Die vorhabensbedingt entstehenden Eingriffe in Vegetationsbestände sowie in Lebensräume werden im Rahmen des LBP detailliert untersucht und bewertet. Die dauerhaften und temporären Eingriffe in Biotop- und Nutzungstypen werden bilanziert und durch die im LBP entwickelten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt. Der naturschutzfachliche Ausgleich für das Vorhaben findet im Bereich einer neu anzulegenden Ausgleichsfläche am Kaltenbrunnbach, Flur-Nr. 1280/7 Gmk. Kolbermoor, statt. Der verbleibende Rest wird über eine Ökokontofläche des Wasserwirtschaftsamtes im selben Naturraum erbracht. Zudem werden im Rahmen des LBP geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt.

Zum Vorhaben wurden Freilandökologische Kartierungen durchgeführt und ein Bericht zu „naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Anlage 12.3.1 der Antragsunterlagen) erstellt. Hierbei werden umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des speziellen Artenschutzes entstehen und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden. Das Fazit der „naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ ist in Kapitel 2.3.9 zitiert, der gesamte Bericht ist den Antragsunterlagen in Anlage 12.3.1 beigelegt.

Durch das Vorhaben entstehen mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, welche jedoch unter Einhaltung der in LPB und saP entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie weiteren Ausgleichsmaßnahmen, auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. So sind dauerhaft keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere festzustellen.

Wald

Vorhabensbedingt entstehen kleinflächig Eingriffe in den Auwaldrest rechts der Mangfall, unmittelbar unterstrom der Bahnlinie. Dieser mit Bäumen und Gehölzen versehene/bewachsene Bereich wurde als B212-WN00BK „Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung“ erfasst. Der dauerhafte Eingriff in den BNT 212-WN00BK umfasst eine Fläche von 368 m², wobei hiervon nur Traufbereiche betroffen sind und gemäß Aufmaß der Bäume (ab STU 25 cm) keine Bäume zu fällen sind. Das Feldgehölz im innerstädtischen Bereich stellt nach Auffassung des Verfassers keinen Wald nach Art. 2 BayWaldG dar, da nach Art. 2 (4)² BayWaldG „im bebauten Gebiet gelegene, kleinere Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind“, nicht Wald im Sinn dieses Gesetzes sind. Es bedarf keiner waldrechtlichen Kompensation.

1.3.6 Landschaft

Das Vorhaben wirkt sich nicht auf das großräumige Landschaftsbild aus. Nur lokale Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind durch das Vorhaben zu prognostizieren. Dabei sind Wirkungen auf das Landschaftsbild v. a. durch die Bauarbeiten bzw. den Baubetrieb sowie den Verlust von Gehölzgruppen an den Böschungen bedingt. Die Erhöhung von Deichen, Unterhaltungsweg und die Dichtungserhöhung, sowie die abschnittsweise Errichtung einer Hochwasserschutzwand, werden unter Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen nach kurzer Zeit kaum mehr wahrnehmbar sein. Zur guten landschaftlichen Einbindung ist folgendes vorgesehen: Abflachung der Uferböschungen, wo es die Platzverhältnisse zulassen. An den Ufer- und Deichböschungen werden artenreiche Wiesenbestände wiederhergestellt. Zusätzlich werden einzelne Gehölzgruppen entwickelt und Einzelbäume gepflanzt. Die Unterhaltungswege in den wasserseitigen Uferböschungen werden mit hydraulisch gebundener Deckschicht (Befahrbarkeit) ausgestattet.

Für den Hochwasserschutz erforderliche Schutzwände / Mauern bzw. Sichtschutz zum Stadion (Wandhöhe 2,0 m) sind in der weiteren Planung mit einer optisch ansprechenden Gestaltung der Mauern zu entwickeln, um diese besser in das lokale Landschafts- und Ortsbild einzubinden. Die Schutzwände bzw. Sichtschutz sind durch umfassende Bepflanzung in den vorgesehenen Grünstreifen (auch mit Kletter-/Rankpflanzen) einzugrünen. Im Abschnitt 2.1 Stadion TSV 1860 Rosenheim beträgt die geplante Oberkante der Bohrpfahlwand 448,4 müNN, die OK des wasserseitige (Kronen-)Wegs zwischen 445,51 und 446,36 bzw. 446,92 müNN, so dass Blickbeziehungen vom Geh-/Radweg entlang der Mangfall in Richtung Station künftig unterbunden werden. Die Mauer wird durch Bepflanzung (Kletter- und Rankgewächse) begrünt. Im Abschnitt 2.2 bis 2.4 beträgt die Mauerhöhe über dem Gelände/Weg max. 1,3 m. Dort sind Sichtbeziehungen weiterhin möglich.

Durch das Vorhaben entstehen geringe bis mittlere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild.

1.3.7 Klima und Luft

Durch die geplanten Maßnahmen gehen keine relevanten Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion verloren.

Die Hochwasserschutzmaßnahmen sehen beidseitig der Mangfall eine Erhöhung der Schutzlinie auf 448,4 bzw. 448,3 müNN und unterstrom der Rathausstraßenbrücke am rechtsseitigen Ufer auf 447,8 müNN vor. Am linksseitigen Ufer ist im Abschnitt 2.1 auf Höhe des Stadions die Errichtung einer HWS-Wand mit Höhe von 448,4 bzw. 448,3 müNN als Schutzlinie geplant. Die Geländeoberkante des bestehenden Deiches liegt im Bestand ca. 0,4 bis 1,0 m niedriger als die Planung (vgl. Längsschnitt der technischen Planung, Anlage 5.3 und 5.4 der Antragsunterlagen). Am rechtsseitigen Ufer ist eine Erhöhung des Deiches (ca. 0,6 bis 0,8 m) bzw. Schutzwand von ca. 0,2 bis 0,9 m über die bestehende Oberkante des Deiches geplant (vgl. Längsschnitt der technischen Planung, Anlage 5.2, 6.1 und 6.2 der Antragsunterlagen). Die Schutzhöhen liegen ca. 6 bis 7 m über der Sohle der Mangfall (vgl. Anlage 6.1 der Antragsunterlagen) und ca. 1,5 m bis 3,5 m höher als das landseitig anschließende Gelände links bzw. rechts der Mangfall. Durch die Erhöhung der Schutzlinie entsteht eine weitere Erhöhung der Barriere zwischen Mangfall und dem Vorland für Luftströme. Insbesondere Kaltluft fließt bodennah ab, so dass bereits kleinere Erhöhungen/Bauwerke quer zur Fließrichtung, wie sie im Bestand vorliegen, eine Barriere darstellen. Die Bewegung von Luft quer zur Mangfall wird über das bestehende Maß hinaus verschlechtert, wobei die bestehenden Deiche bereits, v.a. für bodennah abfließende Kaltluft, eine deutliche Barriere darstellen. Der Hauptstrom von Kalt- und Frischluft entlang der Mangfall wird durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht relevant beeinflusst, Kalt- und Frischluft werden weiterhin entlang der Mangfall fließen. Relevante Verschlechterungen in der Kalt- und Frischluftversorgung für die an die Mangfall angrenzenden Siedlungsgebiete sind aufgrund der bereits bestehenden Barrieren auch durch die Erhöhung der Schutzlinien nicht zu erwarten.

Temporär entstehen während der Bauarbeiten erhöhte Schadstoff-/Staubemissionen sowie Lärmemissionen v.a. durch Transportfahrten für Materialanlieferung, welche jedoch aufgrund der Baumaßnahmen von geringem Umfang und kurzen Bauzeit als nicht erheblich einzustufen sind.

Eine betriebsbedingte Entstehung von Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen ist nicht zu erwarten.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima und Luft“ sind in Summe mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Vorhabensbedingt ist keine Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu prognostizieren.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Anlagen- und betriebsbedingt sind durch das geplante Vorhaben keine Umweltverschmutzungen und keine Belästigungen zu prognostizieren.

Während der Bauzeit wird es zu erhöhten Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen sowie zu Erschütterungen (Einbringung Spundwand) und ggf. Lichteinwirkungen (bei Arbeiten in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden im Winter) kommen. Luftschadstoffe, u. a. die klimarelevanten Gase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x) und Kohlenwasserstoffe aus Benzol und Rußpartikeln, werden freigesetzt. Die entstehenden Emissionen führen voraussichtlich jedoch zu keinen relevanten Veränderungen der lokalen Luftqualität, Umweltverschmutzungen oder wesentlichen Belästigungen.

Wie im Bestand werden auch künftig die Wege entlang der Mangfall beleuchtet (Straßenbeleuchtung).

Vorhabensbedingt entstehen keine Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Gerüche und Strahlungen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Das Vorhaben erfordert keine Lagerung, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. i.S. des WHG.

Vorhabensbedingt ist kein erhöhtes Unfall-/Störfallrisiko z.B. durch die Lagerung, Handhabung oder Beförderung von Stoffen gegeben. Es werden keine explosiven, giftige, radioaktive, krebserregende oder erbgutverändernde Stoffe eingesetzt oder gefördert.

1.6.2 auf die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Besondere Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, auch bedingt durch den Klimawandel, sind durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

Für die Bemessung des Hochwasserabflusses und damit für die Dimensionierung des Hochwasserschutzes wurden Wasserspiegellagen Inn HQ100 (mit Sohle 2020) und Mangfall mit HQ100 plus 1 m Freibord angesetzt. Der 15%-Klimazuschlag auf den HQ100-Abfluss kann aufgrund der Planung des Flutpolders Feldolling nach Vorgabe des WWA RO entfallen.

Weitere besondere Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, auch bedingt durch den Klimawandel, sind durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Durch den geplanten Hochwasserschutz besteht kein Risiko für die menschliche Gesundheit. Im Gegenteil, die geplanten Maßnahmen tragen zur Sicherheit vor Überschwemmungen durch die Mangfall bei und schützen künftig Siedlungsgebiet, Gewerbegebiet sowie Infrastruktur (Wege/Straßen, Schule, Kindertagesstätte, etc.) vor Überschwemmungen.

Temporär kann es während der Bauzeit zu vorhabensbedingten Lärm-, Schadstoff- und Staube-missionen sowie zu Erschütterungen (z.B. Einbringung Spundwand und Bohrungen) und ggf. Lichteinwirkungen kommen. Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist hierdurch nicht zu prognostizieren.

2 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet ist in Abhängigkeit von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Projektwirkungen sowie der naturschutzfachlichen Bedeutung und Empfindlichkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so zu wählen, dass alle vom Vorhaben zu erwartenden Wirkungen erfasst werden.

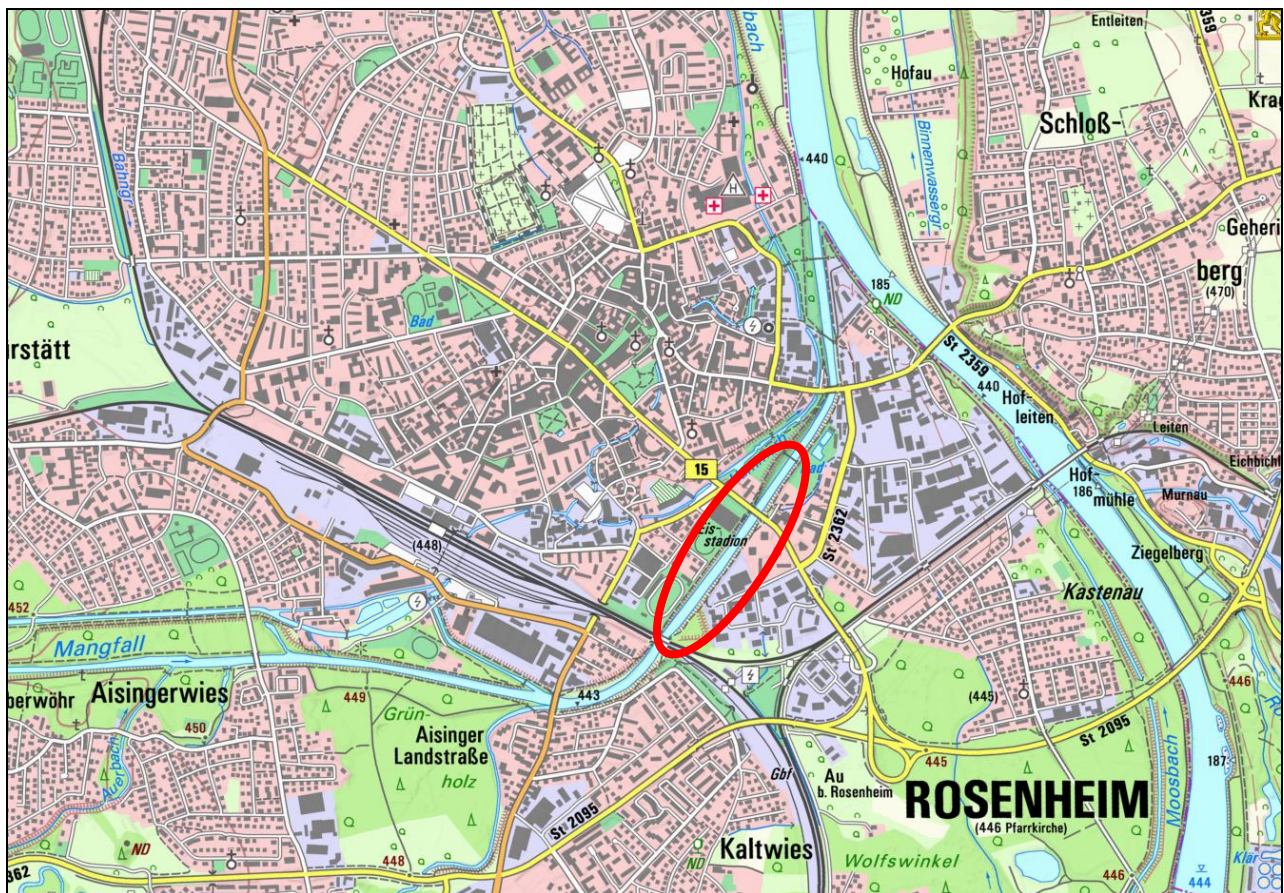
Das Untersuchungsgebiet liegt im

Landkreis Rosenheim

Stadtgebiet Rosenheim

Im zentralen Stadtgebiet, an der Mangfall

zwischen Eisenbahnbrücke (Fkm 1+535) und Schwimmbadsteg (Fkm 0+790)



2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

2.1.1 Fläche für Siedlung

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen werden entlang der Mangfall im Stadtgebiet von Rosenheim zwischen Eisenbahnbrücke (Fkm 1+535) und Schwimmbadsteg (Fkm 0+790) geplant. Dort grenzen östlich (rechts) der Mangfall die Gewerbe- und Wohnbebauung Tegernseestraße / Hechtseestraße, oberstrom der Brücke Innsbruckerstraße und unterstrom dieser die Astrid-Lindgren-Grundschule, eine Kita und das Freibad der Stadt Rosenheim mit dahinter liegend Wohnbebauung entlang der Chiemseestraße an. Westlich der Mangfall (linksseitig) liegen das Eisstadion und Sportanlagen (Jahnstadion und Stadion TSV 1860 Rosenheim) sowie die Wohnbebauung Jahnstraße /David-Eisenmann-Straße.

Der geplante Hochwasserschutz wirkt sich positiv auf die Siedlungsflächen aus, welche in der Vergangenheit bei Hochwasser teils betroffen waren und nach Realisierung des Projektes keiner Gefährdung bis zum Bemessungslastfall unterliegen werden. Beim letzten größeren Hochwasserereignis der Mangfall im Juni 2013 wurde erneut die Dringlichkeit und Wichtigkeit der verbleibenden Hochwasserschutzabschnitte in der Stadt Rosenheim aufgezeigt. Das Hochwasser 2013 war mit einem Abfluss am Pegel Rosenheim von rund 470 m³/s annähernd auf dem Niveau eines HQ100 (=480 m³/s). Eine Hochwasserfixierung zeigte den Handlungsbedarf in den noch nicht ausgebauten Abschnitten erneut auf. Unterhalb der Eisenbahnbrücke in den noch nicht sanierten Abschnitten, war lediglich ein Freibord von wenigen Dezimetern vorhanden. Würde es im Falle eines extremen Abflussereignisses zur Überströmung des Hochwasserschutzes und damit zum Versagen der HWS-Anlagen kommen, hätte dies verheerende Folgen für die Innenstadt Rosenheims. Das Schadenspotential liegt in einem solchen Fall bei mehreren hundert Millionen Euro.

2.1.2 Fläche für Erholung

Westlich der Mangfall liegen das Eisstadion (ROFA) sowie das Jahnstadion und die Sportanlagen des TSV 1860 Rosenheim sowie die Wohnbebauung Jahnstraße /David-Eisenmann-Straße.

Das Freibad der Stadt Rosenheim liegt östlich der Mangfall zwischen Fluss und Chiemseestraße. Das Freibad liegt im nordöstlichen Projektgebiet, die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen selbst liegen jedoch außerhalb.

Die Wege beidseits der Mangfall auf den bestehenden Deichen bzw. am Ufer werden von Radfahrern, Fußgängern und Joggern rege genutzt. Der Weg links der Mangfall ist Bestandteil des überregionalen Radweges „WasserRadlWege Oberbayern – Salzscheife“ sowie der Fernradwege „Via Juila“, „Mangfall-Radweg“ und „D-Route 11 (Ostsee-Oberbayern)“. Auch der Weg am rechtsseitigen Ufer von Mangfall wird rege frequentiert, ist allerdings nicht Bestandteil eines ausgewiesenen Wander-/Radwegenetzes. Gerade in Sommer ist die gesamte Mangfall im Gebiet von Rosenheim ein attraktives Naherholungsgebiet und wird u.a. zur Erfrischung und zum Baden genutzt. Im Projektgebiet selbst bestehen allerdings kaum gute Zugangsmöglichkeiten und flache Uferbereiche zur Erholungsnutzung.

Durch die geplante Hochwasserschutzmaßnahme werden die Ufer zur Mangfall teils abgeflacht und der Uferbereich naturnäher gestaltet. Am rechtsseitigen Ufer bei Fkm 1+470 wird zudem ein Aufenthaltsbereich mit Sitzsteinen aus Natursteinen angelegt. So wird die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Flusses im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme verbessert. Während der Bauarbeiten sind der Kronenweg und die Uferwege nicht bzw. nur eingeschränkt nutzbar. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Wege wieder uneingeschränkt nutzbar.

2.1.3 Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen

Im Projektgebiet liegen keine landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen.

Im Projektgebiet liegt rechtsseitig der Mangfall, nördlich der Bahnlinie ein Auwaldrest. Der Auwaldrest ist als amtliches Biotop und geschützter Landschaftsbestandteil erfasst. Eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes besteht nicht, nur Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Gewährleistung der (Verkehrs-)Sicherheit werden hier durchgeführt.

Die Mangfall wird fischereilich genutzt. Fischereiliche Belange sind im Rahmen des Wasserrechts zu klären. Durch das Vorhaben entsteht keine dauerhafte Beeinträchtigung des aquatischen Lebensraumes. Im Gegenteil, durch die geplanten Strukturierungsmaßnahmen im Gewässer und in den Uferbereichen wird der aquatische Lebensraum aufgewertet.

2.1.4 Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen

Rechtsseitig/östlich der Mangfall, liegen angrenzende an den geplanten Hochwasserschutz die Astrid-Lindgren-Grundschule sowie die Kita Jonathan. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen liegen außerhalb dieser Einrichtungen und wirken sich durch Herstellung der Hochwassersicherheit positiv auf diese aus. Während der Bauzeit kann es temporär zu Störungen, Lärm, etc. kommen.

Weitere empfindliche Nutzungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, bestehen nicht direkt im Projektgebiet. Fläche für sonstige wirtschaftliche- und öffentliche Nutzungen liegen im direkt vom Projekt betroffenen Raum nicht vor.

2.1.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Im Süden der geplanten Maßnahmen quert die Bahnlinie „München-Salzburg“, ca. auf Höhe von Mangfall-km 1+530, die Mangfall mit einer Brücke. Ca. 530 m weiter unterstrom der Bahnbrücke wird die Mangfall von der B15 (Rathausstraße) auf Höhe von Mangfall-km 1+0 an einer Brücke überquert. Weitere ca. 200 m flussabwärts quert der kleine Schwimmbadsteg auf Höhe von Fkm 0+790 die Mangfall. Im Projektgebiet begleiten sowohl am rechtsseitigen als auch linksseitigen Ufer Wege die Mangfall, welche Fußgängern und Fahrradfahrern vorbehalten sind.

Die Brücken bzw. Verkehrswege über die Mangfall sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen. Die Rad-/Fußwege beidseits der Mangfall werden im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen verbreitert, geringfügig verlegt oder verändert. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen diese der Erholungsnutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Durch die Verbreiterung der Wege wird den Nutzern der rege frequentierten Wege mehr Raum gegeben.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Ver- oder Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlage, Kraftwerke, etc.

2.1.6 Regionalplan

Gemäß Regionalplan der Region 18 (Regionaler Planungsverband 2025) liegt das Projektgebiet im Vorranggebiet Hochwasser. Im Regionalplan ist das Ziel formuliert: „Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. Das Überschwemmungsgebiet der unteren Mangfall soll unter weitgehendem Erhalt des Retentionsraumes beschleunigt hochwasserfrei gelegt werden.“

Entlang der Mangfall ist im Regionalplan ein **Landschaftliches Vorbehaltsgebiet** dargestellt: Gebiet Nr. 22 „Feuchtgebiete südl. Kolbermoor einschl. Kaltental“, welches an das Gebiet Nr. 23 „Inntal von Kiefersfelden bis Rosenheim“ angrenzt. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind „Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das

Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern.“ (Regionalplan 2023, Natur und Landschaft B I, S.22)

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das Projektgebiet liegt in der Naturraum-Haupteinheit D66 „Voralpines Moor- und Hügelland“, der Naturraum-Einheit (nach Meynen/Schmithüsen et al.) „038 Inn-Chiemsee-Hügelland“. Das Gebiet liegt in der Naturraum-Untereinheit 038-B „Innauen“. (Quelle: FinWeb 2025 und BayernAtlas 2025).

Das Projektgebiet „*liegt im zentralen Bereich des ehemaligen Rosenheimer Beckens, das während der letzten Eiszeit durch den Inngletscher ausgeschürft und in der Folgezeit mit überwiegend feinkörnigem Seesediment verfüllt wurde. Oberflächennah wurden auf diesen Beckensedimenten jüngste Talfüllungen in Form von Flussskiesen und Sanden angelagert*“ (CRYSTAL GEOTECHNIK 2020, S. 14). Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden unter einer Oberbodendeckschicht bzw. unter den Auffüllungen, größtenteils Aueablagerungen in Form von Auelehmen erkundet, die von Flussskiesen unterlagert werden. Im tieferen Untergrund wurden bis zur Endtiefe der Bohrungen feinkörnige Seeablagerungen (Seeton) angetroffen (CRYSTAL GEOTECHNIK 2020, S. 14). Im Projektgebiet wurde Grundwasser in einer Tiefe von 4,4 m bis 5,4 m unter Gelände angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand in den relativ gut durchlässigen Kiesen mit der Mangfall korrespondiert. (CRYSTAL GEOTECHNIK 2020)

Das Projektgebiet liegt in Rosenheim und erstreckt sich entlang der **Mangfall** von der Eisenbahnbrücke bis zum Schwimmbadsteg. Die Mangfall ist auch prägend für das Projektgebiet sowie auch das lokale Orts- und Landschaftsbild.

Die Mangfall, beidseits begrenzt durch Hochwasserdeiche, fließt in einem begradigten Flussbett, die Ufer sind durch Steinsatz gesichert. Die Fließgeschwindigkeit ist reduziert. Es sind nur wenige Strukturen im Gewässer und an den Ufern vorhanden. Gemäß Gewässerstrukturkartierung (GSK, Kartierung 2017, Quelle: BayernAtlas 2025) ist die Mangfall im Untersuchungsgebiet bis zur Mündung in den Inn mit „5 – stark verändert“ erfasst, nur ein kurzer Abschnitt weiter im Oberstrom, vor der Einmündung des Kaltenbachs in die Mangfall ist als „4 – deutlich verändertes Fließgewässer“ eingestuft. Die Mangfall wurde im Rahmen der BNT-Kartierung im Projektgebiet als stark verändertes Fließgewässer (F12) eingestuft. Im Untersuchungsgebiet ist als weiteres Fließgewässer ein kurzes Stück des Kaltenmühlbaches vorhanden. Dieser fließt zunächst verrohrt unter der Innsbrucker Straße und dann offen, aber begradigt weiter Richtung Osten. Auch der Kaltenmühlbach ist als stark verändertes Fließgewässer (F12) einzustufen. Die Uferböschungen der Mangfall werden von ausgedehntem artenarmen Extensivgrünland (BNT: G213) und einem unterschiedlich dicht ausgebildeten Ufer-Gehölzsaum eingenommen. Vor allem an der südseitigen Uferböschung sind in Teilabschnitten ausgedehnte Bereiche mit Japan-Knöterich (*F. japonica*) vorhanden, die stellenweise zur Eindämmung gezielt vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim mehrmals im Jahr gemäht werden. Zudem stocken einige wenige, größere Einzelbäume in den Böschungen. Beidseits entlang der Mangfall verlaufen, meist auf der Deichkrone, asphaltierte Wege, die regen von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden. Im Südosten des Projektgebietes verläuft der Deich nicht mehr unmittelbar parallel zur Mangfall, sondern knickt in Richtung Süden ab und führt bis zur Bahnlinie. In der Fläche zwischen Deich, Bahndamm und Mangfall stockt ein knapp 1 ha großes Feldgehölz. Dieses ist als geschützter Landschaftsbestandteil „LB-0007 FihLBT Auwaldreste in Rosenheim; Stadt Rosenheim“ sowie als Bestandteil des amtlichen Biotops RO-1515-000 „Feldgehölz an der Mangfall“ erfasst.

Die Mangfall ist ein aquatischer Lebensraum für Fische und Makrozoobenthos. Bedeutsam ist die Mangfall unter anderen für die Nasen (*Chondrostoma nasus*), welche im Frühjahr aus dem Inn die

Mangfall flussaufwärts ziehen, um in flachen, kiesigen Bereichen zu laichen. Durch die teils geringe Wasserführung in der Mangfall (Restwasser) ist der aquatische Lebensraum als beeinträchtigt einzustufen. Das Untersuchungsgebiet bietet der **Avifauna** vielfältige Lebensräume. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen konnte ein vergleichsweise hohe Artenzahl festgestellt werden, welche vor allem am Strukturreichtum und der engen Benachbarung von naturnahen Gehölz- und Gewässerlebensräumen mit vorgelagerten bzw. uferbegleitenden Hochstaudenfluren begründet sein dürfte. Besondere Bedeutung hat das untersuchte Gebiet für die Vogelarten der Fließgewässerlebensräume, für Arten wie Gänsesäger (kein konkreter Brutplatz), Gebirgsstelze (Brutverdacht) und Wasseramsel (Nahrungsgast). Zudem bietet der Auwaldrest im Südosten und Baumbestand entlang der Dämme, teils mit Strukturbäumen, ein gutes Angebot an Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Der Abschnitt an der Mangfall mit einem halboffenen naturnahen Erscheinungsbild, bietet Arten wie Gelbspötter, Grauschnäpper, Buntspecht, Star (RL D 3) oder Stieglitz geeigneten Brutlebensraum. Zudem ist das Untersuchungsgebiet als bedeutsames Jagdhabitat für Fledermäuse und eine wichtige Leitstruktur für diese. Das Gebiet besitzt sowohl im Stadtgebiet wie auch übergeordnet eine hohe Bedeutung für die Gruppe der Fledermäuse. Für das Stadtgebiet von Rosenheim bzw. am Inn sind Eremit (*Osmoderma eremita*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) belegt, jedoch nicht im Projektgebiet. Der Vorkommen hier ist zwar unwahrscheinlich, aber nicht sicher auszuschließen. Blütenreiche Staudensäume, besonders Hochstaudenfluren und Altgrassäume, sowie die blütenreichen Wiesen, wie diese in den Ufer- und Deichböschungen vorhanden sind, dienen einer Vielzahl von Schmetterlingen, Heuschrecken, Käfern und anderen Insekten als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Im Rahmen der freilandökologischen Kartierungen wurden auch Begehungen zur Erfassung von **Reptilien** durchgeführt. Hierbei konnten ausschließlich Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) belegt werden, welche ausschließlich am linken Ufer der Mangfall zw. der Eisenbahnbrücke und der Rathausstraße erfasst wurden.

Insgesamt trägt die Mangfall mit anschließenden Strukturen zum Biotopverbund bei. Dabei erlangt die Mangfall eine „landesweite Bedeutung als: (...) überregional bis landesweit bedeutsame Verbundlinien zwischen den Gewässersystemen der Alpen und des Innstromgebiets (Funktion als Ausbreitungsweg, insbesondere für gewässergebundene Organismen).“ (ABSP 1995, K. 3.2, S.3).

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb von NATURA 2000-Gebieten. Das nächstgelegene Gebiet ist das FFH-Gebiet „Auer Weidmoos mit Kalten und Kaltenaue“ (DE8138371.01). Dieses liegt mehr als 1,8 km von den geplanten Maßnahmen entfernt.

Durch das Vorhaben sind keine Wirkungen auf NATURA 2000-Gebiete zu prognostizieren.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Im Projektgebiet und dessen Umgriff liegt kein Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Im Projektgebiet und dessen Umgriff liegt kein Nationales Naturmonument und kein Nationalpark.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Projektgebiet und dessen Umgriff liegt **kein Biosphärenreservat**.

Das Projektgebiet liegt weitgehend innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG 00322-01 Schutz der Grünflächen an der Mangfall (LSG Mangfall)“. Die geplanten Maßnahmen werden teils innerhalb dieses Schutzgebietes verortet. Gemäß der Verordnung zum Schutz der Grünflächen an der Mangfall 173 b vom 04. Mai 1981 (ABl. S. 65), geändert durch Satzung vom 02. Januar 1987 (ABl. S. 2) ist der Schutzzweck laut § 2 der Verordnung formuliert als:

„1. die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,

2. den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und 3. den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.“

Nach § 3 der Schutzgebietsverordnung ist es *„verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.“* Hierbei ist nach Einschätzung des Fachplaners der geplante Hochwasserschutz nicht dazu geeignet, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

U.a. bedürfen bauliche Anlagen aller Art gemäß Schutzgebietsverordnung der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde (§ 4 der Schutzgebietsverordnung).

Nach § 6 (1) „Sonderregelungen“ bleibt von der Erlaubnispflicht nach § 4 unberührt u.a.

„c) die notwendigen Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz und die Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs-, Vorflutgräben und Drainagen entsprechend den Wassergesetzen (...)“.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen fallen unter § 6 (1) Schutzgebietsverordnung, so dass für das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich keine vorherige schriftliche Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde (§ 4 der Schutzgebietsverordnung) einzuholen ist.

Sollte dennoch eine Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) der Stadt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde gemäß § 4 erforderlich sein, beantragt der Vorhabensträger diese im Zug des Planfeststellungsverfahrens.



Abbildung 3: Karte Landschaftsschutzgebiete (grün) und geschützter Landschaftsbestandteil (blau umrandet) im Projektgebiet (Untersuchungsgebiet LBP schwarz umrandet) mit technischer Planung (rot)

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Untersuchungsgebiet sind keine Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG bekannt.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Östlich der Mangfall, unmittelbar unterstrom/nördlich der Bahnlinie liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „LB-0007 FihLBT Auwaldreste in Rosenheim; Stadt Rosenheim“. Dieser ist durch die Verordnung (GLB-VO; § 29 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG, SchutzVO) geschützt.

Gemäß § 29 BNatSchG gilt: „Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.“

Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme liegt zwar im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteil **greift aber nicht in den Auwaldrest ein**, sondern nur in bestehenden Deichbauwerke und Wegen. Vorhabensbedingt sind keine Bäume zu fällen, nur randlich berührt das Vorhaben den Wald im Traufbereich (vgl. Kap. 1.3.5). Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils.

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist nahezu deckungsgleich mit dem amtlichen Biotop RO-1515-000 (siehe nachfolgende Ausführung).

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die geplanten Maßnahmen kommen im Bereich von Flächen der amtliche Biotopkartierung zu liegen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Zusammenstellung vorhabensbedingter Eingriffe in Flächen der amtl. Biotopkartierung

Biotop Nr.	Schutz nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG	Versiegelung / Überbauung	Eingriff mit Wiederherstellung BNT	temporär, während Bauzeit
RO-1361-000	0 %	5 m ²		42 m ²
RO-1364-000	0 %		139 m ²	57 m ²
RO-1512-000	0 %	425 m ²	605 m ²	45 m ²
RO-1515-000	0 %	30 m ²	688 m ²	88 m ²
RO-1551-000	10 %	866 m ²	511 m ²	38 m ²
RO-1606-000	0 %	189 m ²	80 m ²	125 m ²
RO-1685-000	0 %	34 m ²	35 m ²	
Summe		1549 m²	2059 m²	359 m²

Allerdings werden nur auf wenigen Quadratmetern tatsächlich geschützte Biotoptypen vom Vorhaben betroffen (RO-1551-000; 10 % (Großröhrichte) der Fläche geschützt). Der Biotoptyp kann nach Abschluss der Maßnahmen an den Uferböschungen bzw. Ufern der Mangfall wiederhergestellt werden.

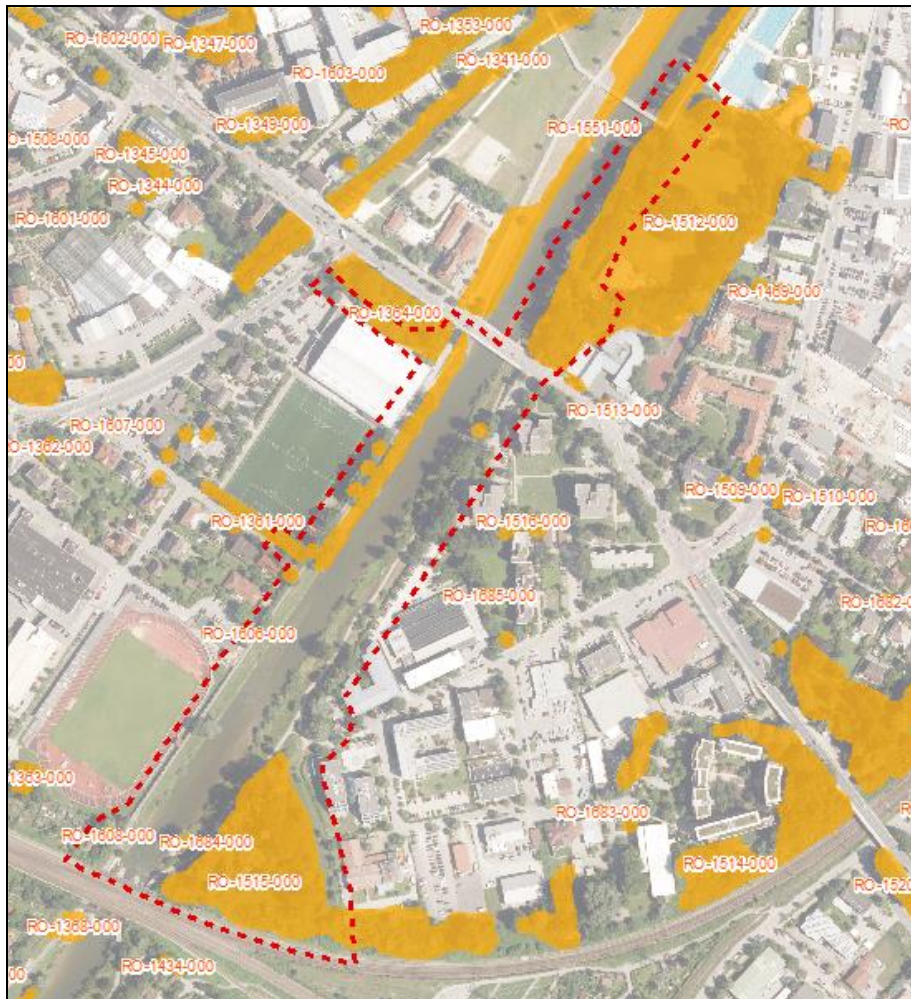


Abbildung 4: Karte amtl. Biotope orange) im Projektgebiet (Quelle: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, Biotope: LfU)

Tabelle 2: Amtlich kartierte Biotope im Projektgebiet (LfU 2024, gekürzt)

Biotop Nr.	Biotope	Schutz nach BNatSchG
RO-1361-000	Hecke in David-Eisenmann-Straße (Erfassungsdatum: 19.9.2005) Biotoptyp: Hecken, naturnah 100 %	0 %
RO-1364-000	Park am Eisstadion Biotoptypen: Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand: 100 %	0 %
RO-1512-000	Park im Bereich der städt. Badeanstalt (Erfassungsdatum: 8.10.2005) Biotoptypen: Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand: 100 %	0 %
RO-1515-000	Feldgehölz an der Mangfall (u.a. Auwald) (Erfassungsdatum: 8.10.2005): Biotoptypen: Feldgehölz, naturnah: 100 %	0 %
RO-1551-000	Gewässer-Begleitgehölz (Erfassung: 1.10.2005) Biotoptypen: Gewässer-Begleitgehölze, linear: 85 %, Großröhrichte: 10 %; Sonstige Flächenanteile: 5%	10 %
RO-1606-000	Einzelbäume an der Jahnstraße (Erfassungsdatum: 19.9.2005) Biotoptypen: Einzelbäume: 100 %	0 %
RO-1608-000	Einzelbäume an der Jahnstraße (Erfassungsdatum: 19.9.2005) Biotoptypen: Einzelbäume: 100 %	0 %
RO-1684-000	Einzelbaum an der Mangfallböschung (Erfassungsdatum: 8.10.2023) Biotoptypen: Einzelbäume: 100 %	0 %
RO-1685-000	Einzelbäume Nähe Tergernseestraße (Erfassungsdatum: 8.10.2005). Biotoptypen: Einzelbäume: 100 %	0 %

* Schutz nach der zum Zeitpunkt der Kartierung gültigen Fassung des Naturschutzgesetzes, heute weitgehend Schutz nach § 30 BNatSchG

Im Rahmen der Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) im Projektgebiet wurden BNT erfasst, welche Biotoptypen im Sinne der Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern und teils nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschützt sind. Hierbei ist vom gegenständlichen Vorhaben als gesetzlich geschützt nur der BNT B114-WG00BK „Auengebüsche“ betroffen, insgesamt auf einer Fläche von 513 m² (Flächenermittlung im ArcGis). Hierbei gehen durch Versiegelung/Überbauung 49 m² dauerhaft verloren und 437 m² durch Überbauung von BNT mit anschließend wiederbegrünter Flächen. Zudem werden 26 m² temporär während der Bauzeit als Arbeitsräume beansprucht. Im Bereich der Überbauungen (neue Ufer- und Deichböschungen) sowie in den Arbeitsräumen kann sich Auengebüsch wieder entwickeln. Initial werden Weidenstecklinge eingebracht und dann können sich, wie im Bestand, eigenständig entlang der Mangfall -mit künftig strukturreicheren Ufern- Weidengehölze bilden. Ergänzend dazu werden initial Gehölze entlang der Mangfall entwickelt. Auengebüsche aus Weiden können damit verhältnismäßig kurzfristig und in mindestens dem selben Umfang und Qualität wie bisher entlang der Mangfallufer entwickelt werden. Es verbleiben keine dauerhaften Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope. Wie im Bestand können aufgrund des Abflusses im Hochwasserfall keine großen Bäume im Auegehölz zugelassen werden. Die Bestände müssen von Zeit zu Zeit auf Stock gesetzt werden.

Gemäß Art. 23 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG sind „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, verboten“. Allerdings kann nach Art. 23 (3) BayNatSchG *„für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.“* Da die gegenständliche Hochwasserschutzmaßnahme als Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und die kleinflächigen Eingriffe in die Großröhrichte wiederhergestellt werden können, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben. Eine Ausnahme nach Art. 23 (3) BayNatSchG wird im Rahmen des Wasserrechtsverfahren von Vorhabensträger beantragt.

2.3.8 **Waldfunktion**

Gemäß der Waldfunktionskarte (WFK) sind im Projektgebiet keine Wälder mit Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen vorhanden (FisNatur 2025).

2.3.9 **Spezieller Artenschutz**

Zum gegenständlichen Hochwasserschutz BA 11.1 an der Mangfall wurde eine Unterlage „naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Anlage 12.3.1 der Antragsunterlagen) erstellt. Nachfolgend wird das Fazit dieser Unterlage, in gekürzter Form, wiedergegeben:

*„Vorkommen des **Bibers** sind nachgewiesen, zumindest temporäre Vorkommen des **Fischotters** sind im Vorhabensgebiet an der Mangfall ebenfalls nicht auszuschließen. Für beide Arten sind jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren. Für die im Vorhabensgebiet potentiell vorkommende **Haselmaus** treten in einigen Teilbereichen des Eingriffsgebiets mit nutzbaren Habitaten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen, v. a. durch Gehölzfällungen auf. Durch diese kommt es, in Abstimmung auf die nur geringen Flächenverluste und die getroffenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, v. a. besondere zeitliche Vorgaben zur Stockrodung (Minimierungsmaßnahme **M-02**), zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.*

*Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Verlusten für in anthropogenen Quartierstrukturen siedelnde **Fledermausarten**. Verluste von natürlichen, potentiellen Quartierstrukturen beschränken sich auf einige potentiell geeignete Strukturen u. a. Specht- und Baumhöhlen sowie Spaltenquar-*

tiertypen. Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie Gehölzfällungen zu minimalinvasiven Zeiten usw. (...) lassen sich direkte und indirekte Beeinträchtigungen für die im Gebiet auftretenden Fledermausarten jedoch minimieren und Individuenverluste weitgehend vermeiden. Die Maßnahmen werden durch eine vorgegebene Umweltbaubegleitung zum Artenschutz begleitet und überwacht (...). Durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (...), die eine Anbringung von Fledermauskästen in Gehölzbeständen und die Ausweisung von struktureichen Biotopbäumen vorsehen, werden o. g. vorhabensbedingte Quartierverluste noch vor dem Eingriff kompensiert. Durch die vorhabensbedingten Gehölzfällungen ergeben sich weiterhin kleinflächig Verluste an potentiellen Jagd- und Verbundhabitaten. Erhebliche Funktionsverluste für essentielle Jagdgebiete oder Verbundhabitats von Fledermausarten können in Abstimmung auf die erhalten bleibende Bestände und Neupflanzungen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan) jedoch ausgeschlossen werden. In Abstimmung auf diese Maßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die betroffenen Fledermausarten mit hoher Prognosesicherheit vermeiden.

Im Plangebiet sind Vorkommen des gemeinschaftsrechtlich geschützten **Eremiten** (*Osmoderma eremita*), der für das Stadtgebiet von Rosenheim belegt ist, zwar unwahrscheinlich aber nicht sicher auszuschließen. Die Art wurde daher vorsorglich in die Prüfung mit einbezogen. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wurden Minimierungs- und Schutzmaßnahmen (...) vorgegebenen, die u. a. den Erhalt von potentiellen Brutbäumen vorsehen. In Abstimmung auf die getroffenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen werden für den Eremiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG konstatiert. Weiterhin wurde der im Gebiet potentiell vorkommende **Scharlachkäfer** (*Cucujus cinnaberinus*) geprüft. Auch für diese Art kann durch die vorgegebene Minimierungsmaßnahme (...), die eine Verbringung von potentiellen Brutbäumen vorsieht, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit ausreichender Prognosesicherheit vermieden werden.

Neben Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden auch diverse **Vogelarten** durch den Eingriff in unterschiedlicher Intensität beeinträchtigt: Dabei bleiben Brutplatzverluste nach den Ergebnissen der Geländekartierungen auf noch relativ weit verbreitete bzw. weitgehend ungefährdete Arten beschränkt. (...) Durch Vorgaben zur Gehölzfällung (...), ergänzende Minimierungsmaßnahmen (...) und bauzeitliche Vorgaben (...) lassen sich die vorhabensbedingten Auswirkungen jedoch deutlich verringern. Verluste oder Degradierungen von permanenten Brutplätzen werden durch die CEF-Maßnahmen vorgezogen kompensiert, so dass auch für diese Vogelarten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig werden.“ (saP 2025, S. 94).

2.3.10 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Projektgebiet liegen keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (BayernAtlas 2025).

Im Projektgebiet entlang der Mangfall wurde das Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ ermittelt und mit Verordnung vom 13.10.2019 vorläufig gesichert, (vgl. nachfolgende Abbildung). Im Hochwasserfall HQ₁₀₀ kommt es oberstrom des Untersuchungsgebietes ca. auf Höhe des Stadtteils „Aisin-gerwies“ zu Überschwemmungen der Mangfall.

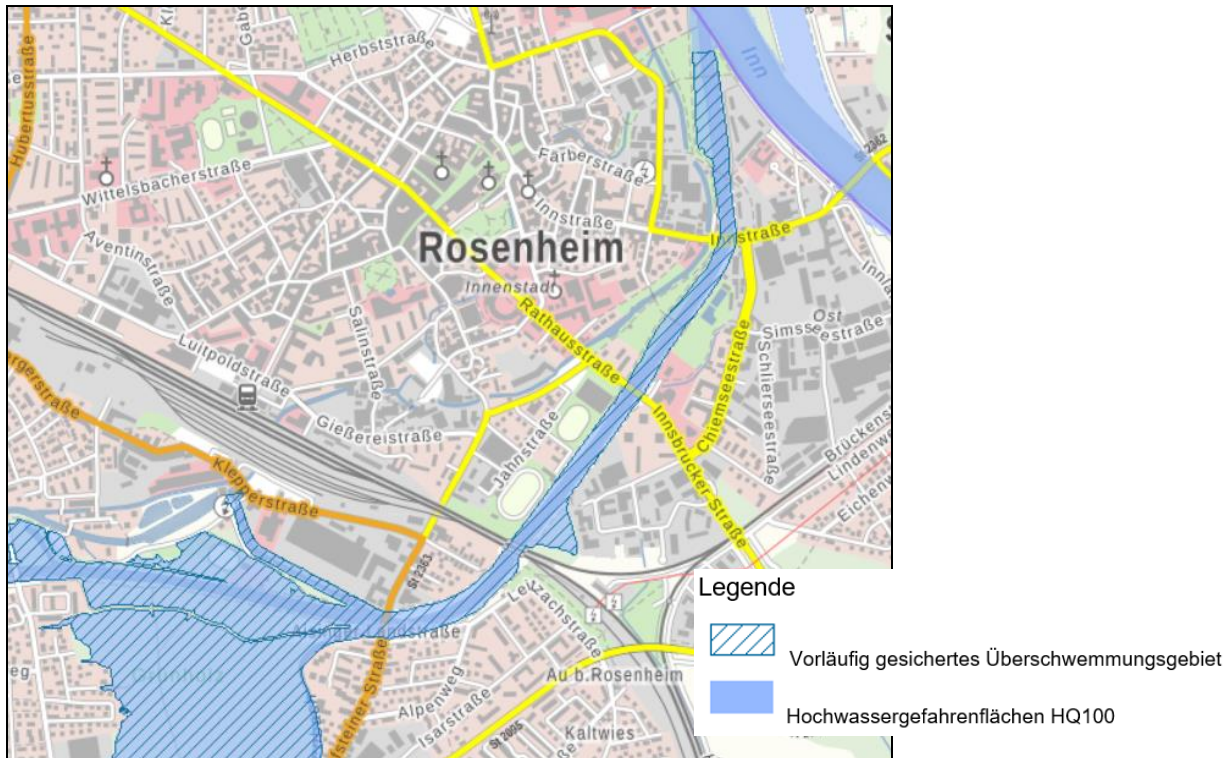


Abbildung 5: Karte vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ im Projektgebiet (BayernAtlas 2025)

2.3.11 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind für das Projektgebiet nicht bekannt.

2.3.12 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Rosenheim ist gemäß Regionalplan ein Oberzentrum und liegt in einem Verdichtungsraum (Regionaler Planungsverband, Karte 1 „Raumstruktur“).

Unter Kap. 2.1.1 sind die Siedlungsbereiche im Untersuchungsgebiet beschrieben.

2.3.13 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im vom Projekt direkt betroffenen Raum liegen keine Bau- und Bodendenkmäler, keine Ensembles und kein landschaftsprägendes Denkmal (Quelle: BayernAtlas 2025).

Im Bereich der Innsbrucker Straße 1 liegt das Baudenkmal „Ehem. Bahnwärterhäuschen, kleiner zweigeschossiger Zeltdachbau mit verbrettertem Obergeschoss, an der ältesten aufgelassenen Rosenheimer Eisenbahntrasse, um 1856 (D-1-63-000-49)“ (Quelle: BayernAtlas 2025). Dieses liegt mit einem Abstand von ca. 70 außerhalb des Projektgebietes.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Art und Ausmaß der Wirkungen für die nachfolgenden Schutzgüter sind in den genannten Kapiteln der UVP-Vorprüfung aufgeführt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (Kap. 1.5, 1.7 und 2.1, 2.3.9)

Für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind vorhabensbedingt keine negativen Wirkungen zu erwarten. Im Gegenteil – das geplante Vorhaben trägt dazu bei, den Hochwasserschutz für das Stadtgebiet Rosenheim zu verbessern.

Die Mangfall mit begleitenden Wegen ist ein wichtiger Bestandteil der örtlichen Naherholung sowie auch des überregionalen Radwegenetzes. Bauzeitlich kann es hier zu Sperrungen und Einschränkungen kommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die Uferwege beidseits der Mangfall der Erholungsnutzung wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Durch die teilweise Verbreiterung der Wege wird den Nutzern der reg frequentierten Wege mehr Raum gegeben. Zudem wird durch die geplante Ausgestaltung (Abflachung der Ufer, Schaffung von Zugängen und Aufenthaltsbereich am Ufer) auch die Mangfall besser zugänglich und erlebbar.

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kap. 1.3.5 sowie Kap. 2.3.1 bis 2.3.9)

Für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ entstehen durch den geplanten Hochwasserschutz zunächst mittlere Beeinträchtigungen, welche unter anderem maßgeblich durch die Eingriffe in das artenarme Extensivgrünland an den Ufern und die notwendigen Rodungen von Gehölzen (Einzelbäume und Baumgruppen) bedingt sind. Unter Berücksichtigung der in LBP und saP entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf Flora und Fauna minimiert werden. Durch die entwickelten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen können verbleibende Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden, so dass dauerhaft keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere festzustellen sind.

- Schutzgebiet (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.7, 2.3.10)

Die geplanten Maßnahmen kommen teils innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes** „LSG 00322-01 Schutz der Grünflächen an der Mangfall (LSG Mangfall)“ zu liegen. Dabei steht das Vorhaben nicht dem Schutzzweck des LSG entgegen, welcher lautet: *„die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.“* Voraussichtlich unterliegt der geplante Hochwasserschutz dem § 6 (1) „Sonderregelungen“ der LSG-Verordnung und bedarf keiner vorherigen Erlaubnis nach § 4 LSG-Verordnung.

Östlich der Mangfall, unmittelbar unterstrom/nördlich der Bahnlinie liegt der **geschützte Landschaftsbestandteil** „LB-0007 FihLBT Auwaldreste in Rosenheim; Stadt Rosenheim“. Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme liegt zwar randlich innerhalb der kartographischen Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils, greift aber nicht in den Auwaldrest ein, sondern nur in bestehende Deichbauwerke und Wege.

Die geplanten Maßnahmen entwickeln keine nachteiligen Auswirkungen auf weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserhaushaltsgesetz.

- Fläche (siehe Kap. 1.3.1)

Für das Schutzgut Fläche entstehen durch das Vorhaben geringe bis mittlere Beeinträchtigungen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich weitgehend auf bestehenden Deichbauwerke und Uferwege (Deichkronenwege), so dass kaum neue, unberührte Flächen in Anspruch genommen werden.

- Boden (siehe Kap.0)

Für das Schutzgut „Boden“ sind vorhabensbedingt negative Wirkungen von geringer bis mittlerer Schwere zu prognostizieren. Diese sind v. a. durch neue Versiegelungen und Eingriffe/Abgrabungen der bestehenden Mangfallufer und Deiche begründet, und liegen damit nicht im Bereich naturnaher, ungestörter Böden.

- Wasser (siehe Kap. 0 und 1.3.4)

Für das Schutzgut Oberflächenwasser entstehen durch das Vorhaben in Summe keine relevanten Beeinträchtigungen, da positive Wirkungen auf das Gewässer (Strukturmaßnahmen in den Ufern und in der Mangfall) die geringen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen überwiegen.

Für das Schutzgut Grundwasser entstehen durch das Vorhaben Beeinträchtigungen von geringer Schwere, welche v.a. durch Bauteile, die in grundwasserführende Schichten eindringen begründet liegen. Durch die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen, insbesondere die Herstellung von Grundwasserfenstern in den geplanten Innendichtungen und Bohrpfahlwänden (vgl. Kapitel 5.2), können diese Wirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Die großräumige Grundwassersituation wird durch das Vorhaben nicht verändert.

- Landschaft (siehe Kap. 0)

Die Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft/Landschaftsbild“ sind mit einer geringen bis mittleren Erheblichkeit zu bewerten. Vorhabensbedingte Eingriffe in das lokale Landschaftsbild, welche durch v.a. Fällungen von Gehölzen und temporäre Bauarbeiten verursacht werden, können durch eine naturnahe Gestaltung der Uferbereiche und Deiche sowie die vorgesehenen Ersatzpflanzung weitgehend kompensiert werden, so dass dauerhaft keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

- Klima und Luft (siehe Kap. 0)

Die Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima und Luft“ sind in Summe mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten.

- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (siehe Kap. 1.3, Kap. 2.3.13)

Für das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ entstehen vorhabensbedingt keine negativen Auswirkungen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen der Maßnahme „Hochwasserschutz Rosenheim BA11.1 – Mangfall“ sind nicht zu erwarten. Die vorhabensbedingt zu erwartenden Auswirkungen wirken lokal.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Schwere der Auswirkungen ist als gering bis mittel zu bewerten. Dies liegt u.a. darin begründet, dass die Eingriffe lokal wirken und sowohl dauerhaft als auch bauzeitlich nur relativ geringe bis mittlere Erheblichkeiten auf die Schutzgüter ausüben.

Die Komplexität der Auswirkungen ist als gering zu bewerten. Die Wirkungen sind gut zu prognostizieren, da die geplanten Maßnahmen im Rahmen der aktuellen Genehmigungsplanung bereits konkret sind und eine gute Kenntnis über das Eingriffsgebiet vorliegt. Zudem können die zu erwartenden Auswirkungen gut aus anderen, vergleichbaren Projekten übertragen werden.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die prognostizierten Auswirkungen treten mit großer Wahrscheinlichkeit auf. Die Wirkungen können bereits zu jetzigem Zeitpunkt aufgrund der Ortskenntnis des Eingriffsgebietes und konkreten Planung inkl. Übertragbarkeit von Wirkungen aus anderen Projekten gut abgeschätzt werden.

Eine genaue Bewertung und Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden in Kapitel 1.3 der UVP-Vorprüfung beschrieben. Detaillierter werden diese im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und dem Bericht der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschrieben. Beide Gutachten werden für die Genehmigungsplanung erstellt und den Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Genehmigung beigelegt.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens durch anlagebedingte, dauerhafte Inanspruchnahme von Boden, Fläche sowie Flora und Fauna treten mit Realisierung der baulichen Maßnahmen ein und bleiben dauerhaft bzw. bis zu einem evtl. Rückbau bestehen.

Im Hochwasserfall entstehen betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens in der Form, dass die vormals betroffenen Teile des Stadtgebietes künftig vor Hochwasserereignissen der Mangfall bis zum Bemessungslastfall geschützt werden und künftig nicht mehr überströmt werden (mit positiver Wirkung auf das Schutzgut Mensch).

Während der Bauzeit sind temporäre Wirkungen wie Lärm, Störungen und Beunruhigungen zu erwarten. Um diese zu reduzieren, werden in der weiteren Planung entsprechende Maßnahmen (v.a. in der saP), wie z.B. Vorgaben zu Fällungen und Durchführung von störungsintensiven Bauarbeiten außerhalb störungssensibler Zeiten (z.B. für die Avifauna), entwickelt.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Vgl. Kap. 1.2.

Da durch das Projekt „Hochwasserschutz Rosenheim BA 11.1 - Mangfall“ - unter Einhaltung der in den weiteren Gutachten zu entwickelnden Optimierungs-/Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen - keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass dieses Projekt auch in Summation mit anderen Projekten zu keinen relevanten, zusätzlichen Umweltauswirkungen führen wird.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Im Rahmen der Genehmigungsplanung für den „Hochwasserschutz Rosenheim BA11.1 – Mangfall“ werden folgende naturschutzfachliche Gutachten erstellt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden umfassende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zur Erhaltung, Sicherung des Bestandes oder Wiederherstellung der vor dem Eingriff vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie zur Wiederherstellung oder zur Neugestaltung des Landschaftsbildes entwickelt. Für nicht vermeidbare Eingriffe werden geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen entwickelt, um vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen. Zudem werden „Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG entwickelt, die dazu dienen, die Funktion und Qualität des konkret betroffenen (Teil)-Habitats für die lokale Population der betroffenen Art(en) zu sichern.

4 Fazit

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Vorprüfung führt die zuständige Behörde gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Einschätzung des Fachplaners sind durch das Vorhaben keine unvorhersehbaren, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Mit Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen, welche im Rahmen der weiteren naturschutzfachlichen Planung erarbeitet werden, sind keine relevanten nachteiligen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu prognostizieren.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkung des Vorhabens aus Sicht des Vorhabenträgers:

☒ Nein (nicht UVP-pflichtig)

☐ Ja UVP-pflichtig

Siegsdorf, 13.06.2025



Christine Pöschl

Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitektin

5 Referenzliste und Quellenangaben

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- aquasoli Ingenieurbüro (2025): technische Planung und Bericht zur Genehmigungsplan HWS Rosenheim BA 11.1. Stand 13.06.2025. Siegsdorf.
- Arbeitsgemeinschaft Flora von Bayern (2023): Botanischer Informationsknoten Bayern. <http://daten.bayernflora.de>. Internetauftritt veröffentlicht durch Staatliche Naturwissenschaftliche Sammlungen Bayerns.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2013): Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern - Schutzgut Landschaftsbild und Schutzgut Klima/Luft.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV); Arbeitshilfe zur Biotopwertliste, verbale Kurzbeschreibungen.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2014): Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“ (Stand Juni 2014)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2022): Auszug der Artenschutzkartierung (ASK) Bayern für den Umgriff des Plangebiets. Augsburg.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2022): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30-Schlüssel). Stand 04/2022.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2022): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern; Teil 2 – Biotoptypen. Stand 04/2022.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2025): Biotopkartierung Bayern.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt – LfU (2025): FIS-Natur online (Finweb). URL.: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2025): BayernAtlas. URL.: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>.
- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1995): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Rosenheim, Textband.
- BayKompV – Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) Vom 7. August 2013.
- Crystal Geotechnik (2020): Baugrunderkundung und Baugrundgutachten. Stand August 2020
- Natureconsult – Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie (2025): naturschutzfachliche Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung „Hochwasserschutz Rosenheim BA 11.1, Mangfall, Gew. I. Ordnung“. Altötting.



6 Abkürzungsverzeichnis

BNT	- Biotop-/Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste
LBP	- Landschaftspflegerischer Begleitplan
müNN	Meter über Normalnull
saP	- naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung